

Serviceseite

Kindergeldanspruch für Kinder über 18 Jahre

Von Peter Dörr

Für ein über 18 Jahre altes Kind besteht bis zur Vollendung des 25. (bis 2006 des 27.)

Lebensjahres ein Kindergeldanspruch, wenn dieses Kind für einen Beruf ausgebildet wird, studiert oder sich in einer Übergangszeit von 4 Monaten zwischen 2 Ausbildungsabschnitten, z. B.

- Schule und Studium
- Berufliches Ausbildungsverhältnis
- Wehr- oder Zivildienst
- Suche nach einem Ausbildungsplatz befindet.

Für Kinder ab 18, die keine Ausbildung anstreben aber bei der Arbeitsagentur als Arbeitssuchende gemeldet sind wird Kindergeld bis zum 21. Lebensjahr gezahlt.

Hat ein Kind Wehr- oder Zivildienst geleistet besteht für diese Zeit zwar kein Kindergeldanspruch aber diese Monate werden an die Ausbildung über das 25. Lebensjahr hinaus „drangehängt“. Ebenso besteht ein Kindergeldanspruch für Kinder, die ein freiwilliges soziales Jahr leisten.

Eine weitere Voraussetzung zum Erhalt des Kindergeldes sind die Einnahmen des Kindes selbst. Laut Einkommensteuergesetz wird Kindergeld nur gezahlt, wenn die Einkünfte und Bezüge des Kindes €7.680,00 jährlich nicht übersteigen.

Hier stellt sich die Frage was sind denn eigentlich Einkünfte und Bezüge?

Bei den Bezügen lässt sich das relativ leicht erläutern: alle Einnahmen, die nicht zu versteuern sind (auch die so genannten 400 €Jobs) gehören zu den Bezügen z. B. Stipendien, Bafög als Zuschuss, nicht als Darlehn, Renten aus Unfallversicherungen, etc. Nicht zu den Bezügen und damit gar nicht berücksichtigt werden Unterhaltsleistungen der Eltern, Erziehungsgeld Leistungen der Pflegeversicherung und so weiter. Die Bezüge werden bei der Ermittlung des Höchstbetrages pauschal um 180,00 € gekürzt.

Komplizierter wird es bei den Einkünften. Hierzu zählen alle steuerpflichtigen Einnahmen wie, Azubivergütung, Zinsen, Mieteinnahmen etc.

Da die meisten Azubis sicher keine Häuser zu vermieten haben, konzentrieren wir uns auf die Frage: wie setzen sich die Einkünfte aus Nichtselbständiger Tätigkeit (sprich Azubigehalt) zusammen?

Laut aktueller höchstrichterlicher Rechtsprechung werden von den Bruttoeinnahmen die Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung und die Werbungskosten abgezogen. Werden keine Werbungskosten nachgewiesen, wird ein Pauschbetrag von €920,00 berücksichtigt.

Beispiel:

Einnahmen: 11.000

Beiträge laut Lohnsteuerbescheinigung: 2.100

Werbungskostenpauschale: 920

Einkünfte: 7.980

In diesem Beispiel ist der Kindergeldanspruch zu versagen, da die Freigrenze von 7.680,00 € überschritten wird.

Könnten in unserem Beispiel tatsächliche Werbungskosten von 1.221,00 nachgewiesen werden, beliefen sich die Einkünfte auf 7.679,00 und das Kindergeld wäre zu zahlen.

Was aber sind Werbungskosten und wie sind diese nachzuweisen?

Hierzu nun ein paar Beispiele, die bei Azubi's gewöhnlich vorkommen:

Fahrten zum Arbeitsplatz (€0,30 pro Entfernungskilometer, wird nur ab Kilometer 21 gewährt, bitte Einspruch einlegen), Fahrten zur Berufsschule (0,30 € pro gefahrener Kilometer), Schreibmaterial, Schulbücher, Gewerkschaftsbeiträge, Fahrten zu Mitschülern zwecks gemeinsamen Lernens (€0,30 pro gefahrener Kilometer), Aktentaschen, Taschenrechner, Computer (Anschaffungskosten auf 3 Jahre verteilen, bei gebrauchten

kürzer; bitte eventuellen Privatanteil beachten), Gebühren für Lehrgänge, Fahrtkosten für Lehrgänge (€0,30 pro gefahrener Kilometer, Bewerbungskosten, Dienstkleidung, Reinigung der Dienstkleidung, Kontoführungsgebühren (16 €), Klassenfahrten etc.

Der Nachweis wird durch Belege und Aufzeichnungen des Kindes erbracht. (Anmerkung des Verfassers: vor dem Jahr 2007 wurde Kindergeld bis zum 27. Lebensjahr gezahlt. Gleichzeitig greift eine Übergangsregelung, die noch Kinder der Jahrgänge ab 1980 begünstigt.

Kindergeldansprüche verjähren nach 4 Jahren. Sollte keine rechtskräftige Ablehnung des Kindergeldantrages vorliegen, könnte eine erneute Antragstellung unter Berücksichtigung o. g. Ausführungen eventuell Sinn machen.)